

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2020-034
Bt/mom/be

3. Dezember 2020

Nationaler Emissionshandel / Verordnung zur ex ante-Befreiung für ETS-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. Oktober 2020 hatten wir Sie zuletzt über den nationalen Emissionshandel (nEHS) und die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) informiert. Gestern hat die Bundesregierung nunmehr die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022, **Anlage a**) beschlossen, die auch Regelungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen für EU ETS-Anlagen beinhaltet. Darüber hinaus wurde die Brennstoffemissionshandlungsverordnung (BEHV, **Anlage b**) verabschiedet, die vor allem technische Details des nEHS regelt (z.B. Auktionen, Register, Konten), aber im Folgenden nicht näher betrachtet wird.

Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2022)

Der nEHS wird ab Januar 2021 starten und in einer zweijährigen Einführungsphase zunächst Benzin-, Diesel-, Heizöl-, Erdgas- und Flüssiggas-Lieferungen in Deutschland mit einem nationalen CO₂-Preis belegen. Ab 2023 soll das System grundsätzlich auf alle Brennstoffe ausgedehnt werden. Ob auch abfallstämmige Brennstoffe erfasst werden sollen, ist derzeit noch offen. Unmittelbare Teilnehmer am nEHS sind die Hersteller und Lieferanten („Inverkehrbringer“) von Brenn- und Kraftstoffen, die diese Kosten aller Voraussicht nach an ihre Kunden weiterreichen dürften. Eine Doppelbelastung für Industrieanlagen im EU Emissionshandel (ETS-Anlagen) durch den nationalen CO₂-Preis soll dabei explizit vermieden werden. Hierfür ist entweder eine „ex post“-Erstattung im Folgejahr (d.h. erstmals 2022) oder eine optionale „ex ante“-Befreiung zum Zeitpunkt der Brennstofflieferung vorgesehen. Details zu der „ex ante“-Befreiung vom nationalen CO₂-Preis regelt nunmehr § 11 EBeV 2022.

Eine gesetzliche Pflicht für Inverkehrbringer, ETS-Anlagen ohne CO₂-Preis zu beliefern, besteht dabei nicht. Vielmehr ist es erforderlich, dass sich ETS-Anlagenbetreiber und Brennstofflieferanten vertraglich auf die Freistellung vom CO₂-Preis verständigen. Ist dies der Fall,

regelt § 11 EBeV die entsprechenden Berichtspflichten zwischen ETS-Anlagenbetreibern, Inverkehrbringern und der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständiger Behörde.

Inverkehrbringer müssen demnach für die an ETS-Anlagen gelieferten Brennstoffmengen im Folgejahr zunächst keine nationalen CO₂-Zertifikate erwerben und abgeben. Dementsprechend fällt hierfür zunächst auch kein CO₂-Preis an. Für diese Abzugsfähigkeit gelten jedoch drei Voraussetzungen:

- Der ETS-Anlagenbetreiber muss erklären, dass die gelieferten Brennstoffmengen für den Einsatz in einer ETS-Anlage vorgesehen sind;
- Sowohl ETS-Anlagenbetreiber als auch Inverkehrbringer müssen erklären, dass bei Lieferung der Brennstoffe kein CO₂-Preiszuschlag erhoben wurde;
- Der ETS-Anlagenbetreiber muss nachträglich bestätigen, dass die gelieferten Brennstoffmengen entweder im Lieferjahr oder im Folgejahr tatsächlich in einer ETS-Anlage eingesetzt wurden. Diesen Nachweis erbringt er auf Basis des Emissionsberichts im EU Emissionshandel.

Für eine Brennstofflieferung an eine ETS-Anlage im Jahr 2021 muss der Inverkehrbringer entsprechend 2022 pauschal keine CO₂-Zertifikate abgeben. Spätestens in 2023 muss allerdings die Bestätigung vorliegen, dass die gelieferten Brennstoffe auch tatsächlich in einer ETS-Anlage eingesetzt wurden. Im Falle von Differenzmengen (zwischen gelieferten und eingesetzten Mengen) trägt der Inverkehrbringer die entsprechenden CO₂-Kosten und wird sich diese voraussichtlich vom ETS-Anlagenbetreiber erstatten lassen.

Aus Sicht des bbs stellt dieses Verfahren eine Verbesserung gegenüber einem früheren Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums aus dem Sommer dar, da sowohl Inverkehrbringern als auch ETS-Anlagenbetreibern mehr zeitliche Flexibilität bei der Nachweisführung eingeräumt wird. Eine wesentliche Neuerung ist, dass die Verordnung nunmehr auf gelieferte (anstelle eingesetzter) Brennstoffmengen abstellt, was eine „ex ante“-Befreiung erst ermöglicht. Gemeinsam mit den gesetzlichen Verbesserungen bei der kürzlich abgeschlossenen BEHG-Novelle (Nachkaufoption für Inverkehrbringer im Folgejahr) ergibt sich so ein wesentlich größerer Gestaltungsspielraum für vertragliche Vereinbarungen zwischen ETS-Anlagenbetreibern und ihren Brennstofflieferanten. Hierfür hatte sich der bbs gemeinsam mit weiteren energieintensiven Verbänden und dem BDI in den letzten Monaten eingesetzt. Nichtsdestotrotz beinhaltet das von der Bundesregierung vorgesehene System komplexe Berichtspflichten und wird sich daher in der Praxis zunächst beweisen müssen. Sollte auf diese Weise ein Liquiditätsentzug nicht wirksam vermieden werden können, gilt es die Regelungen entsprechend nachzubessern.

Die heute beschlossene EBeV 2022 dürfte in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und wird einen Tag später in Kraft treten. Weitere Verordnungen, unter anderem zur Carbon-Leakage-Regelung für Industrieanlagen außerhalb des EU Emissionshandels und zur „ex post“-Erstattung des CO₂-Preises für ETS-Anlagen werden voraussichtlich erst im neuen Jahr verabschiedet. Aus Sicht der Industrie muss noch vor dem Start des nEHS der Rahmen für eine praktikable Carbon-Leakage-Regelung gesetzt werden.

Über die weiteren Entwicklungen hierzu halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Manuel Mohr
Kordinierung Energiepolitik

Anlagen